OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050437/7/SB

Datum:
Linz, 22. Oktober 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25.03.2026, GZ: BHFRPol-2025-89657/54-Hg, betreffend Kostenvorschreibung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Kosten für die verhaltensmedizinische Evaluierung betreffend den Hund „C__" in Höhe von 892,80 Euro und den Hund „D__" in Höhe von 911 Euro von der Beschwerdeführerin nicht zu tragen sind. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Zahlungsfrist mit vier Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 25.03.2026, GZ: BHFRPol-2025-89657/54-Hg, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgetragen, für die „am 14.03.2025 behördlich abgenommenen Hunde

Rufname	Wurfdatum	Geschlecht	Rasse	Chipnummer
E__	tt.mm.jjjj	Weiblich	American Staffordshire Terrier	aaa
C__	tt.mm.jjjj	Weiblich	American Staffordshire Terrier	bbb
D__	tt.mm.jjjj	Weiblich	American Staffordshire Terrier	ccc

folgende Kosten für den Zeitraum von 14.03.2025 bis 16.12.2025 zu bezahlen:

1. Kommissionsgebühr für den Augenschein am 16.12.2025 in der Dauer von 1 halben Stunde und für 1 Amtsorgan — 22,00 Euro
2. Kosten für die Unterbringung:
   F__ vom 14.03.2025 – 02.04.2025

3 Hunde à 28 Euro pro Hund/Tag à 20 Tage	1.680,00 Euro
Erstuntersuchung	108,00 Euro
Transportkosten	1.080,00 Euro
Unterbringungskosten im G__ vom 02.04.2025 – 13.04.2025/16.12.2025	
12 Euro pro Hund/ Tag	6.360,00 Euro
veterinärmedizinische Behandlung	100,00 Euro
Tötung am 16.12.2025	
verhaltensmedizinische Evaluierung I	1.785,60 Euro
verhaltensmedizinische Evaluierung II	911,00 Euro
Gesamtsumme	12.046,60 Euro“

[Zitierung im Wortlaut; Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde der Verfahrensgang dargelegt und festgestellt, dass sämtliche Kosten auf näher bezeichneten Rechnungen beruhen. Die Hunde „C__“ und „D__“ seien mitursächlich am Tod der Joggerin am 02.10.2023. Unter Verweis auf die jeweiligen Entscheidungen seien der Bf die Hunde abgenommen und untergebracht sowie in weiterer Folge schmerzlos getötet worden.
Für die Kosten gelte das Verursacherprinzip, die Kostenersatzpflicht der Hundehalterin sei dabei verschuldensunabhängig. Der Begriff der „Unterbringung“ sei weit zu verstehen. Unter Verweis auf die Bestimmungen des Oö. HHG 2024 sei ab dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Eigentumsentzugsbescheids die (bisherige)

Hundehalterin oder der (bisherige) Hundehalter bzw die (bisherige) Eigentümerin oder der (bisherige) Eigentümer zur ungeteilten Hand kostentragungspflichtig, und zwar bis zur erfolgreichen Vermittlung des betroffenen Hundes, längstens aber bis zu einem Jahr ab rechtskräftigem Eigentumsentzugsbescheid. Die Bezirksverwaltungsbehörde habe dafür einen Kostentragungsbescheid zu erlassen, der die Kosten der Unterbringung abdecke.
Die vorgeschriebenen Kosten für die Unterbringungen, die Transporte und die veterinär- bzw verhaltensmedizinischen Untersuchungen einschließlich der erfolgten schmerzlosen Tötungen seien notwendig gewesen, um die drei behördlich abgenommenen Hunde tierschutzgerecht unterzubringen bzw den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln und letztlich dem gesetzlichen Auftrag nach § 13 Abs 5 Oö. HHG 2024 zu entsprechen.
Die verrechneten Kosten seien der Höhe nach jedenfalls als angemessen zu qualifizieren. Eine Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Bestimmungen des Oö. HHG 2024 sei nicht ersichtlich. Sämtliche von der Behörde veranlassten Maßnahmen seien erforderlich gewesen, um einerseits eine tierschutzgerechte Unterbringung und Betreuung der Hunde zu gewährleisten und andererseits das Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Oö. HHG 2024 abzuwickeln. Ein Verstoß gegen die Kostenminimierungspflicht liege nicht vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 27.04.2026, in der zunächst der Gang des Verfahrens bzw der Abnahme der Hunde schildernd moniert wird. Die Bf habe dann die Hunde schenkungsweise an Herrn H__ übertragen, welcher über die nötigen Einrichtungen zur sicheren Verwahrung, artgerechten Haltung und Möglichkeiten der artgerechten Beschäftigung dauerhaft verfüge. Dieser habe der bB auch umgehend angeboten, die gegenständlichen Hunde sofort in seine gesicherte Gewahrsame zu übernehmen und diese ohne Zwischenhalt in Oberösterreich umgehend an seine Liegenschaft, welche für derartige Zwecke vorgerichtet sei, dauerhaft zu verbringen. Eine Rückkehr der Hunde nach Oberösterreich, auch zu Besuchszwecken, habe er ausgeschlossen. Dies habe die Behörde rundweg abgelehnt. In weiterer Folge habe die bB die gegenständlichen Hunde einer sogenannten „verhaltensmedizinischen" Evaluierung unterzogen und für gefährlich erklären lassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe den daraufhin von der bB erlassenen Bescheid im Ausspruch zwar korrigiert, jedoch im Endergebnis die Herausgabeanträge der Bf als unzulässig zurückgewiesen. Aufgrund der erhobenen Beschwerde an den VfGH sei mitgeteilt worden, dass die Tötung der Hunde am 16.12.2025 vorgenommen worden sei; der Verfassungsgerichtshof habe die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Die ordentliche Revision sei beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.
Sowohl die bB als auch die Marktgemeinde hätten von Beginn an den § 13 Oö. HHG 2024 einer unrichtigen Interpretation unterzogen, da sich diese Bestimmung nur auf Vorfälle ab In-Kraft-Treten beziehe (Arg: „Wird ein Mensch … getötet/schwer verletzt" und nicht „Wurde ein Mensch … getötet/schwer verletzt"). Ansonsten würde es dazu führen, dass sämtliche Hunde, die unter diese

Bestimmung fielen, entsprechend abzuhandeln seien und dies käme de facto einer Doppelbestrafung entgegen dem Grundsatz „ne bis in idem" gleich.
Ein Entzug des Eigentums stelle einen Verfall dar, dem Doppelcharakter zukomme; er sei neben einer Vorbeugungsmaßnahme insbesondere auch eine Verwaltungsstrafe. Der Anlassvorfall mit tödlichem Ausgang am 02.10.2023 in I__ sei strafrechtlich durch das Landesgericht Linz zu GZ: 24 Hv 22/24a bereits im März 2024 erledigt worden. Auch verwaltungsrechtlich bzw verwaltungsstrafrechtlich sei der Vorfall ebenso lange vor Inkrafttreten des Oö. HHG 2024 gänzlich rechtskräftig erledigt gewesen. Weder im gerichtlichen Strafverfahren noch im Verwaltungsverfahren seien die gegenständlichen Hunde für verfallen erklärt worden. Mit dem Entzug des Eigentums, womit die Hunde verfallen seien, sei die Bf für diesen Vorfall erneut bestraft. Das Eigentum an den gegenständlichen Hunden sei der Bf daher nicht zu entziehen gewesen, so ihr schon ein Hundehalteverbot ausgesprochen worden sei.
Bereits mit 05.04.2025 hätten die gegenständlichen Hunde Herrn H__ – wenn schon nicht in dessen Eigentum – dann doch in dessen Obhut und Betreuung übergeben werden können, was der Bf die Kosten erspart hätte.
Die bB habe eine Kostenminimierungspflicht und wäre verhalten gewesen, die Kosten durch – zumindest vorläufige – Übergabe an Herrn H__ für die Bf zu minimieren. Allerdings sei erkennbar, *„dass das J__ ‚bedient' werden sollte, welches wiederum andere derartige Einrichtungen in Österreich ‚mitnaschen' habe lassen, schließlich sollten diese Kosten ja ohnehin die [Bf] treffen.*" Weiters wird ausgeführt: *„Dem berühmten Fass den Boden schlägt endgültig aus, dass diese Einrichtung die Hunde kreuz und quer durch Österreich transportierte damit auch andere Einrichtungen daran verdienen, was die Tiere zusätzlich stresste und in höchstem Maße tierschutzrelevant ist. Und dafür möchte dieses Tier'schutz'haus dann auch dafür noch mit Transportkosten entlohnt werden!*" [Zitierung im Wortlaut].
Der eine Hund sei niemals abzunehmen und schon gar nicht 12 Tage unterzubringen gewesen. Er sei zu keinem Zeitpunkt in irgendeinen Vorfall verwickelt gewesen. Die Kosten habe die bB bzw deren Rechtsträger zu übernehmen. Zudem sei dessen Unterbringung nicht von der Bf beauftragt gewesen und habe diese auch keine Verwaltungsübertretung begangen.
Hinsichtlich der beiden getöteten Hunde seien Unterbringungskosten nach dem 05.04.2026 per se von der Bf nicht zu übernehmen, weil diese sichere Plätze für die beiden Hunde iSd TSchG umgehend aufgetan habe und die Hunde dort hätten untergebracht werden müssen, zu für die Bf ungleich günstigeren Kosten, weil Herr H__ ihr keine Kosten aufgebürdet hätte; er hätte die Hunde ja auch in sein Eigentum übernommen.
Die Transportkosten seien nicht notwendig gewesen; es sei Sache des Rechtsträgers, diese zu tragen und seien diese überhöht verzeichnet. Es gebe im Übrigen keinerlei Vereinbarung mit der Bf, dass Kilometerkosten iHv 1 Euro zur Verrechnung kommen können; das amtliche Kilometergeld betrage 0,50 Euro, höhere Beträge dürften nicht verzeichnet werden.

Die Euthanasiekosten habe der Rechtsträger der bB zu tragen. Deren Anordnung sei amtsmissbräuchlich erfolgt; die bB möge sich beim Organwalter regressieren. Im Übrigen seien die Hunde vollständig gesund gewesen und es habe zu diesem Zeitpunkt kein vernünftiger Grund bestanden, diese zu töten.
Die K__ sei von der Bf nicht beauftragt worden und seien die Kosten zudem überhöht verzeichnet. Die Hündin „E__" sei in keiner Weise am Vorfall beteiligt gewesen. Für die andere Hündin sei ein Verhaltensgutachten eines gerichtlich beeideten sachverständigen Veterinärs vorhanden; eine „Überbegutachtung" sei nicht geboten und notwendig gewesen. Die Verhaltensevaluierung der weiteren Hündin durch eine L__ sei schon deshalb nicht notwendig und geboten gewesen, weil die Hündin beim Anlassfall in I__ keine Bisse gesetzt haben konnte, weil sie während des gesamten Vorfalls – so auch die Bf im Gerichtsakt des LG Linz, andere Aussagen dazu gibt es nicht – Beißkorb getragen habe.
Beantragt wurde die zeugenschaftliche Einvernahme des Herrn H__; das Sachverständigengutachten von M__ wurde im behördlichen Verfahren vorgelegt. Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und sodann den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die bB zurückzuverweisen.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 07.05.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erstattete die bB eine Stellungnahme.

I.5. Am 10.09.2026 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1.1. Die Bf wurde rechtskräftig wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB verurteilt. Der Schuldspruch lautet:
„[S]ie hat am 2. Oktober 2023 in Sebern grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB) den Tod der N__ herbeigeführt, indem sie die drei American Staffordshire Terrier ‚W' (Rufname ‚O__', 31,5 kg, Körpermaß 50 cm), ‚X' (Rufname ‚C__', Körpermaß 48 cm, 22 kg) und ‚Y' (Rufname ‚D__', Körpermaß 45 cm, 19 kg) in Kenntnis deren Körperkraft und ohne physische Kontrolle über sie zu haben - sie wog zum Tatzeitpunkt 81 kg -, demnach unsachgemäß, führte, wobei sie schon durch das Ziehen des Hundes ‚O__' zu Sturz kam und am Boden

liegend alle drei Hunde nicht mehr kontrollieren konnte, wodurch sich diese in die Joggerin N__ verbeißen konnten, wobei A__ auch weder physisch noch durch Kommandos in der Lage war, die Hunde rechtzeitig vom Opfer abzuhalten bzw. wegzuzerren, sodass diese N__ eine Vielzahl gravierender Bisswunden zufügten, wodurch N__ massivste Weichgewebszerstörungen im gesamten Gesichts- und Nackenbereich mit teils traumatischer Skelettierung des Gesichtes, einer lochartigen Bruchzone des Schädelknochens in der rechten hinteren Schädelgrube, zahlreiche bis tief ins Gewebe reichende Hautdurchtrennungen an den Extremitäten, Fingerknochen- und Zehenbrüche links, eine Gasembolie am Herzen, einen Bruch des linken Schildknorpeloberhornes mit Umblutung, einen Rippenserienbruch rechts in mittlerer Schlüsselbeinlinie (IV. bis VIII. Rippe), erlitt und noch am Ort des Vorfalles an Blutverlust und einer Gasembolie im Gefolge massiver Gewebszerstörungen bei multiplen Gewalteinwirkungen vornehmlich im Kopf-, Hals-/Nacken- und Extremitätenbereich, verstarb" [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB].

Die Bf hat dadurch das Vergehen der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB begangen. Mildernd wurden das reumütige Geständnis, die Unbescholtenheit und die eigene Körperverletzung der Bf gewertet, erschwerende Umstände waren nicht vorhanden. Im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung fiel „der hohe soziale Störwert der Tat stark erschwerend ins Gewicht. Generalpräventive Aspekte bedingten auch die Erforderlichkeit einen Teil der Strafe unbedingt auszusprechen" [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB].

II.1.2. Der Bf wurde die Haltung der (soweit hier relevanten) Hunde

1. „E__", Wurfdatum: tt.mm.jjjj, weiblich, American Staffordshire Terrier, Chipnr.: aaa,
2. „C__", Wurfdatum: tt.mm.jjjj, weiblich, American Staffordshire Terrier, Chipnr.: bbb; und
3. „D__"; Wurfdatum: tt.mm.jjjj, weiblich, American Staffordshire Terrier, Chipnr.: ccc;

in der Gemeinde I__ untersagt [LVwG OÖ 11.04.2024, LVwG-050303/19/SB; LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB].

II.1.3. Die Bf ist im September 2024 in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters der Gemeinde P__ verzogen und hat dort die Haltung u.a. der hier gegenständlichen Hunde „E__" und „C__" im November 2024 und „D__" im September 2024 gemeldet [Bescheid Bürgermeister Gemeinde P__ vom 14.03.2025, GZ: 135-01-2025, ON1 Behördenakt].

Am 14.03.2025 untersagte der Bürgermeister der Gemeinde P__ mittels Mandatsbescheid der Bf die Haltung der Hunde „E__", „C__" und „D__" gemäß § 12 Abs 1 Z 8 Oö. HHG 2024 wegen Gefahr im Verzug mit sofortiger Wirkung ab Zustellung des Bescheids. Weiters wurde der Bf die Haltung aller großen Hunde

iSd § 5 Abs 1 Oö. HHG 2024 gemäß § 12 Abs 1 Z 8 Oö. HHG 2024 wegen Gefahr im Verzug mit sofortiger Wirkung ab Zustellung des Bescheids untersagt [Bescheid Bürgermeister Gemeinde P__ vom 14.03.2025, GZ: 135-01-2025, ON1 Behördenakt].

Dieser Bescheid wurde der Bf durch persönliche Übernahme am 14.03.2025 durch einen Organwalter der bB zugestellt [Übernahmebestätigung, ON1 Behördenakt]. Gleichzeitig wurden die gegenständlichen Hunde von der bB gemäß § 13 Abs 4 Oö. HHG 2024 abgenommen [Abnahmeprotokoll vom 14.03.2025, ON3 Behördenakt].
Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde P__ wurde nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen [Behördenakt; LVwG-050303/19/SB; LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB].

II.1.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25.11.2025 wurde der Bescheid der bB vom 27.06.2025 insofern bestätigt, als der Bf das Eigentum an den Hunden „C__" und „D__" entzogen und die schmerzlose Tötung dieser beiden Hunde angeordnet wurde. Die Herausgabeanträge der Bf und des Herrn H__ wurden jeweils als unzulässig zurückgewiesen [LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB]. Dieses Erkenntnis wurde der Bf am 28.11.2025 zugestellt [Zustellnachweis].

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der Beschwerde abgelehnt [VfGH 03.03.2026, E94/2026]. Die ordentliche Revision ist aktuell beim Verwaltungsgerichtshof anhängig [Verantwortung Bf; LVwG-050373].

II.1.5. Die Hunde der Bf wurden im Auftrag der bB nach erfolgter Abnahme am 14.03.2025 vom G__ ins Q__ verbracht, da im G__ keine Unterbringungsplätze verfügbar waren. Am 02.04.2025 wurden die Hunde von dort aus, da nunmehr Unterbringungsplätze verfügbar waren, ins G__ verbracht. Für diese Transporte von jeweils 470 km stellte das G__ 1 Euro pro km sowie eine Einsatzpauschale von jeweils 2 Personen iHv je 35 Euro in Rechnung, woraus sich insgesamt ein Betrag von 1.080 Euro errechnet [Rechnung 01/2026 G__, ON53 und ON55 Behördenakt; Stellungnahme, ON4 vwgAkt; Behördenakt].

Der Transport erfolgte in Einzelboxen, womit stets Auto und Anhänger erforderlich waren. Im km-Satz von 1 Euro sind auch sämtliche Personalkosten für Fahrer und Beifahrer inkludiert; die Einsatzpauschale gründet auf Vor- und Nachbereitungsarbeiten des Transporteinsatzes (Reinigung, Vorbereitung der Boxen, etc) [Beantwortung bB vom 02.09.2026, ON4 vwgAkt].

Im Detail stellen sich die Kosten für den Transport wie folgt dar:

Transport:					
nach R__	470 km	KFZ	1	€ 1,00	€ 470,00
nach S__	470 km	KFZ	1	€ 1,00	€ 470,00
Personal					
Einsatzpauschale			2	€ 35,00	€ 70,00
Einsatzpauschale			2	€ 35,00	€ 70,00
					€ 1.080,00

II.1.6. Für die Unterbringung im Q__ von jeweils 20 Tagen wurden pro Tag/Hund 28 Euro verrechnet. Eine Erstuntersuchung wurde bei jedem Hund durchgeführt (jeweils 36 Euro). Daraus errechnet sich insgesamt der Betrag von 1.788,00 Euro [Rechnung 250023, T__, ON17 Behördenakt]. Die Höhe dieser Kostensätze entspricht den derzeitigen angemessenen Kosten für eine Unterbringung sowie eine erste klinische Untersuchung [sh Information des Amtes der Oö. Landesregierung über Hundeabnahmen und Kostentragung Oö. Hundehaltegesetz 2024, ON4 vwgAkt].

Für die Unterbringung im G__ wurden jeweils 12 Euro pro Tag/Hund verrechnet. „E__" war 12 Tage untergebracht; die Hunde „C__" und „D__" waren jeweils 259 Tage untergebracht [Rechnung 1/2026 G__, ON53 und ON55 Behördenakt]. Aufgrund der (vermuteten) Gefährlichkeit der Hunde war ein erhöhter Betreuungsbedarf gegeben [Beantwortung bB vom 02.09.2026, ON4 vwgAkt].

Daraus ergeben sich folgende Kosten:

1. Unterbringung R__					
C__	14.03.2025	bis 02.04.2025	20	€ 28,00	€ 560,00
D__	14.03.2025	bis 02.04.2025	20	€ 28,00	€ 560,00
E__	14.03.2025	bis 02.04.2025	20	€ 28,00	€ 560,00
2. Unterbringung S__					
C__	02.04.2025	bis 16.12.2025	259	€ 12,00	€ 3.108,00
D__	02.04.2025	bis 16.12.2025	259	€ 12,00	€ 3.108,00
E__	02.04.2025	bis 13.04.2025	12	€ 12,00	€ 144,00
Erstuntersuchung	14.03.2025		3	€ 36,00	€ 108,00
					€ 8.148,00

II.1.7. Zu den einzelnen Hunden und der verhaltensmedizinischen Evaluierung:

„E__": Diese Hündin wurde am 09.04.2025 einer verhaltensmedizinischen Beurteilung durch die K__ unterzogen, wobei eine Gefährlichkeit auf einem Niveau von 1 (von 4) festgestellt wurde [Evaluierung, ON14 Behördenakt]. Für diese Evaluierung sind Kosten iHv 892,80 Euro verrechnet worden (6 Stunden á 248 Euro netto für 2 Hunde gesamt 1.785,60) [Honorarnote Nr. 02/2025, ON15 Behördenakt]. Dem Antrag

auf Herausgabe dieser Hündin wurde in weiterer Folge stattgegeben und endete die Unterbringung dieser Hündin im G__ am 13.04.2025 [E-Mail vom 11.04.2025, ON19 Behördenakt]. Diese Hündin war am Vorfall vom 02.10.2023 nicht beteiligt [Behördenakt; Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB].

„C__": Diese Hündin wurde am 09.04.2025 einer verhaltensmedizinischen Beurteilung durch die K__ unterzogen, wobei eine Gefährlichkeit auf einem Niveau von 4 (von 4) festgestellt wurde [Evaluierung, ON14 Behördenakt]. Für diese Evaluierung sind Kosten iHv 892,80 Euro verrechnet worden (6 Stunden á 248 Euro netto für 2 Hunde gesamt 1.785,60) [Honorarnote Nr. 02/2025, ON15 Behördenakt]. Diese Hündin war am Vorfall am 02.10.2023 beteiligt [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB]. Diese Hündin wurde am 16.12.2025 euthanasiert und war bis dahin im G__ untergebracht [Behördenakt; Rechnung U__].

„D__": Diese Hündin wurde am 09.04.2025 einer verhaltensmedizinischen Beurteilung durch die L__ unterzogen, wobei eine Gefährlichkeit auf einem Niveau von 4 (von 4) festgestellt wurde. [Evaluierung, ON14 Behördenakt]. Für diese Evaluierung sind Kosten iHv 911 Euro verrechnet worden [Rechnung Nr.: Re-2025-0431772, ON21 Behördenakt]. Diese Hündin war am Vorfall am 02.10.2023 beteiligt [Urteil LG Linz 07.03.2024, GZ: 24 Hv 22/24a; LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB]. Diese Hündin wurde am 16.12.2025 euthanasiert und war bis dahin im G__ untergebracht [Behördenakt; Rechnung U__].

II.1.8. Für die Euthanasie der beiden Hunde „C__" und „D__" wurden insgesamt 100 Euro in Rechnung gestellt [Rechnung ddd, U__, ON52 Behördenakt]. Bei der Euthanasie war ein Amtstierarzt der bB anwesend (1/2 Stunde 1 Amtsorgan) [Bescheid, ON1 vwgAkt].

II.2. Beweiswürdigung:

Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Akten LVwG-050303 und LVwG-050373 bzw LVwG-050374, die nachgereichten Unterlagen bzw die Stellungnahme sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.09.2026, an welcher der Vertreter der Bf teilnahm. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich dabei insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln und nachstehender Beweiswürdigung:

II.2.1. In ihrer Beschwerde rügt die Bf im Wesentlichen die vorgenommene Abnahme, den Eigentumsentzug und den Transport, die anschließende Tötung sowie generell den Umstand, dass der Bf die Kosten vorgeschrieben wurden, obwohl die Hunde bei Herrn H__ untergebracht hätten werden können. Darauf ist in der rechtlichen Würdigung einzugehen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus den im Behördenakt aufliegenden Rechnungen und Belegen; es sind keine Umstände hervorgekommen, an deren Richtigkeit oder Plausibilität zu zweifeln.

II.2.2. Von der Einvernahme des Herrn H__ konnte abgesehen werden, da nicht in Abrede gestellt wird, dass dieser bereit gewesen wäre, die Hunde zu übernehmen und zu sich außerhalb von Oberösterreich zu verbringen (sh dazu auch das Verfahren LVwG-050373/LVwG-050374). Es ist darauf in rechtlicher Hinsicht einzugehen.

II.2.3. Der Stundensatz für tierärztliche Leistungen betrug zum Evaluierungszeitpunkt:
„Stufe II: Alle Tätigkeiten, die nur mit Zusatzausbildung und Fortbildung ausgeführt werden können. Auf Stufe I ist ein Zuschlag von 50% zu erheben. Entspricht netto EUR 248,00.
Stufe III: Alle Tätigkeiten, die komplexer als Stufe II, sind mit einem nach Art und Aufwand der Tätigkeit verbundenen und durch den Tierarzt festzulegenden Zuschlag auf die Stufe II zu vergüten. Bei für Leib und Leben des behandelnden Tierarztes besonders risikobehafteten Tätigkeiten, sowie bei hohem technischem Aufwand ist eine Höherstufung in die nächste Stufe vorzunehmen; ebenso kann zwischen den Stufen unter Berücksichtigung des Aufwandes, der erforderlichen Fachkenntnis und Erfahrung, linear kalkuliert werden. Bei Notfällen, die eine sofortige tierärztliche Intervention erfordern, ist ein angemessener Zuschlag zu erheben.“ [https://www.aaa.at/fileadmin/daten/Oeffentlicher_Bereich/Kammer/Kundmachungen/2024/Verlautbarung_Stundensatz_fuer_tieraerztliche_Leistungen_ab_25.11.24.pdf]

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl 84/2024 idF LGBl 64/2025, hat bei Gefahr im Verzug sowie nach ungenütztem Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs 2 oder § 12 Abs 4 die Gemeinde den Untersagungsbescheid unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung der Abnahme des Hundes zu übermitteln.
Gemäß Abs 5 par cit ist bei besonderer Gefährlichkeit des abgenommenen Hundes die schmerzlose Tötung des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig vorzuschreiben. Wird ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet, ist die besondere Gefährlichkeit des Hundes, der gebissen hat, als gegeben anzunehmen.

Gemäß § 14 Abs 1 Oö. HHG 2024 sind abgenommene Hunde gemäß § 13 auf Kosten und Gefahr der Hundehalterin oder des Hundehalters bei geeigneten Personen, Institutionen oder Vereinigungen bzw in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, die Hunde im Sinn des § 30 Abs 1 Tierschutzgesetz halten, unter Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Abnahme unterzubringen. Gemäß Abs 2 par cit hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Rechtskraft eines Bescheids gemäß den §§ 11 oder 12 das Eigentum an dem abgenommenen Hund mit Bescheid zu entziehen. Im Fall des rechtskräftigen Entzugs des Eigentums trägt die bisherige Hundehalterin oder der bisherige Hundehalter bzw die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Kosten für Unterbringung bis zur erfolgreichen Vermittlung des Hundes, längstens jedoch ein Jahr ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums.

III.2. Der Bf wurde mit Mandatsbescheid die Haltung der Hunde „E__", „C__" und „D__" rechtskräftig untersagt und sogleich die Abnahme der Hunde am 14.03.2025 gemäß § 13 Abs 3 Oö. HHG 2024 wegen Gefahr im Verzug durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war die Bf Halterin und Eigentümerin der Hunde. Die Hunde waren daher gemäß § 14 Abs 1 Oö. HHG 2024 auf Kosten und Gefahr der Bf unterzubringen. In weiterer Folge wurde der Bf mit den Bescheid der bB bestätigendem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, das Eigentum an den Hunden „C__" und „D__" entzogen und die schmerzlose Tötung angeordnet (vgl zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zB *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 1014; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[11] [2019] Rz 855ff). Der Bf waren somit gemäß § 14 Abs 2 Oö. HHG 2024 auch die Kosten ab rechtskräftigem Eigentumsentzug am 28.11.2025, längstens jedoch ein Jahr ab rechtskräftigem Entzug des Eigentums, vorzuschreiben. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen war im gegenständlichen Verfahren betreffend die Kosten nicht mehr zu prüfen, weshalb auf diese Vorbringen in der Beschwerde nicht einzugehen war.

III.3. „Gemäß § 13 abgenommene Hunde müssen entsprechend untergebracht und versorgt werden, wobei für diese Kosten im Sinn des Verursacherprinzips die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer und nicht die Allgemeinheit aufzukommen hat. Die Kostenersatzpflicht der Hundehalterin oder des Hundehalters (bzw. der Eigentümerin oder des Eigentümers) ist dabei verschuldensunabhängig.

Abs. 1 regelt deshalb, dass abgenommene Hunde auf Kosten und Gefahr der Hundehalterin oder des Hundehalters unterzubringen sind. Der Begriff ‚Unterbringung' ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen; die von der Hundehalterin oder vom Hundehalter zu ersetzenden Kosten umfassen also nicht nur die eigentliche Verwahrung, sondern auch die Kosten von Nahrung, notwendiger veterinärmedizinischer und therapeutischer Leistungen, allfälliger Impfungen, des Transports und sonstiger erforderlicher Maßnahmen nach diesem Landesgesetz (zB § 7 Abs. 5). Die unterbringende Bezirksverwaltungsbehörde hat der Hundehalterin oder dem Hundehalter die Kosten, die bis zum Zeitpunkt des

Eigentumsentzugs gemäß Abs. 2 anfallen, mit Bescheid vorzuschreiben." (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 29f)

III.4.1. Transportkosten:

Die Hunde wurden nach der Abnahme am 14.03.2025 vom G__ in das Q__ verbracht, das über ausreichend Kapazitäten verfügt hat. Entsprechend den Materialien zu § 14 Oö. HHG 2024 ist der Transport von der Kostentragungspflicht umfasst. Die angegebene Strecke von 470 km ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Zufahrt zum Ort der Abnahme jedenfalls nachvollziehbar (insbesondere auch unter Berücksichtigung allfälliger notwendiger Unterbrechungen der Route, um die Hunde die Notdurft verrichten oder trinken zu lassen; vgl LVwG OÖ 19.06.2026, LVwG-050412/10/ER). Dafür wurden 1 Euro/km verrechnet, wobei auch die Personalkosten inkludiert sind für Fahrer und Beifahrer. Die Einsatzpauschale gründet auf Vor- und Nachbereitungsarbeiten des Transporteinsatzes. Nach Freiwerden entsprechender Kapazitäten wurden die Hunde in das G__ verbracht, wofür erneut 470 km zu je 1 Euro mit der Einsatzpauschale von 35 Euro/Person verrechnet wurden.

Diese Kosten sind plausibel und nachvollziehbar sowie rechnerisch richtig. Die angeführten Kosten und die Ausführungen, wonach aufgrund der Gefährlichkeit der Hunde ein höherer Betreuungsbedarf erforderlich war, sind plausibel und schlüssig. Es ist absolut nachvollziehbar, dass angesichts des Tötungsvorfalls am 02.10.2023, an dem zwei der drei Hunde beteiligt waren, besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden und ein erhöhtes Augenmerk auf die Sicherheit gelegt wurde. Dies gilt auch für den dritten Hund, der gemeinsam mit den anderen Hunden von der Bf gehalten wurde.

Wenn sich die Bf dagegen verwehrt, dass die Tiere quer durch Österreich transportiert wurden, so ist darauf hinzuweisen, dass zunächst im G__ keine entsprechenden Kapazitäten vorhanden gewesen waren. Dabei entspricht es durchaus der Praxis, dass in diesen Fällen eine vorläufige Unterbringung im Q__ vorgenommen wird (sh die Information des Amtes der Oö. Landesregierung). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt keine Bedenken daran, dass diese Verbringung – die in weiterer Folge im G__ hinsichtlich der Tagessätze kostengünstiger gewesen ist (sh dazu unten) – erforderlich und angezeigt war. Einer Vereinbarung mit der Bf hinsichtlich des km-Satzes bedarf es nicht.

III.4.2. Unterbringungskosten:

„Die Unterbringung kann - neben einer Unterbringung in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen (insbesondere Tierheime) - auch bei geeigneten Personen, Institutionen oder Vereinigungen erfolgen (vgl. dazu auch den im § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz vorgesehenen Begriff des ‚Verwahrers'). Davon umfasst sind jedenfalls

Pflegestellen, die mit Tierheimen kooperieren, alle in der Verordnung der Landesregierung gemäß § 4 Abs. 3 angeführten Hundetrainerinnen und Hundetrainer, aber auch Tierärztinnen und Tierärzte. Bei der Unterbringung ist seitens der Bezirksverwaltungsbehörde die gesetzliche Grundlage für die Abnahme anzugeben. Dies ist erforderlich, um einerseits die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Einrichtungen (oder sonstige Personen) entsprechend zu sensibilisieren und damit zu schützen, andererseits kann dadurch zukünftig nachvollzogen werden, welche Unterbringungskosten für die nach diesem Landesgesetz abgenommenen Hunde (im Gegensatz zu den nach dem Tierschutzgesetz abgenommenen Hunden) entstehen." (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 29f)

Im konkreten Fall wurde zunächst eine Unterbringung im Q__ vorgenommen, da im G__ keine ausreichenden entsprechenden Kapazitäten frei waren. Nach Freiwerden dieser Kapazitäten wurden die Hunde ins G__ verbracht. Dies entspricht durchaus der üblichen Vorgehensweise und auch den üblichen Unterbringungsmöglichkeiten (vgl die Information des Amtes der Oö. Landesregierung; sh bereits oben). Die Kosten für die Unterbringung von 28 Euro bzw 12 Euro pro Hund/pro Tag entsprechen dabei jeweils den allgemeinen Kostensätzen und sind angemessen, zumal die Gefährlichkeit der Hunde entsprechend zu berücksichtigen war und diese in Einzelboxen unterzubringen waren.
Bei der Erstuntersuchung handelt es sich um eine üblicherweise durchgeführte Behandlung, insbesondere um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten. Die angeführten Pauschalsätze entsprechen ebenfalls der allgemeinen Information des Amtes der Oö. Landesregierung und sind sowohl angemessen als auch gerechtfertigt.

Die verrechneten Kosten sind rechnerisch richtig.

Die Bf moniert in diesem Zusammenhang, dass ihr zumindest ab 05.04.2025 die Kosten für die Unterbringung nicht mehr vorgeschrieben werden dürften. Dies begründet damit, dass Herr H__ bereit gewesen wäre, die Hunde zu übernehmen. Dazu ist einerseits auf § 14 Abs 1 Oö. HHG 2024 zu verweisen, wonach keine Priorisierung der darin genannten Alternativen zu erkennen ist, andererseits auf die Materialien, wonach nur ein eingeschränkter Personenkreis als „geeignete Personen" zu verstehen ist. Ob Herr H__ eine solche „geeignete Person" dargestellt hätte/darstellt, kann dahingestellt bleiben, weil die Auswahl der Unterbringungsstelle ausschließlich der zuständigen Behörde obliegt. Auch wenn Herr H__ sich bereit erklärt hat, die Hunde zu sich zu nehmen, kann es im konkreten Fall der bB nicht vorgeworfen werden, diese Unterbringungsmöglichkeit – die sich auch nicht in Oberösterreich befunden hätte – nicht in Anspruch genommen zu haben. Dies einerseits begründet damit, dass die bB für die ordnungsgemäße und sichere Unterbringung – sowohl für das Tier als auch für den Verwahrer – zu sorgen hat und andererseits sicherzustellen war, dass der bB der

Zugriff auf die Hunde weiterhin uneingeschränkt ermöglicht wird. Ein Verstoß gegen die Kostenminimierungspflicht kann daher nicht erkannt werden.

III.4.3. Zu den Kosten für die verhaltensmedizinische Evaluierung:

„Für den Fall, dass ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet wird, besteht die gesetzliche Vermutung, dass die besondere Gefährlichkeit des Hundes vorliegt." (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 29) Die Anwendung des § 13 Abs 5 letzter Satz Oö. HHG 2024 erfordert ihrer Formulierung nach einen kausalen Zusammenhang des Hundebisses mit dem Tod des Menschen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt im Erkenntnis vom 25.11.2025 bereits fest, dass sich im gegenständlichen Fall bei den Hunden „C__" und „D__" eine weitere Prüfung der besonderen Gefährlichkeit erübrigte, da diese besondere Gefährlichkeit ex lege aufgrund des Tötungsvorfalls zu vermuten ist (sh LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB unter Verweis auf den strafgerichtlichen Schuldspruch).

Insofern waren die Kosten für die verhaltensmedizinische Evaluierung von „C__" und „D__" der Bf nicht vorzuschreiben.

Anders verhält es sich mit den Kosten in Höhe von 892,80 Euro für die verhaltens-medizinischen Evaluierung der Hündin „E__", welche in weiterer Folge auch wieder herausgegeben wurde (die Hälfte der Evaluierung der beiden Hunde „E__" und „C__" iHv gesamt 1.785,60 Euro). In Anbetracht des gravierenden Vorfalls, an dem Hunde von ihr beteiligt waren, besteht kein Zweifel daran, dass eine Evaluierung der Gefährlichkeit auch der am Vorfall nicht beteiligten Hündin „E__" notwendig war. Dies insbesondere im Hinblick auf das weitere Unterbringungs-erfordernis bzw der weiteren Handlungserfordernisse. Die Kosten erscheinen dabei auch angemessen und plausibel, insbesondere unter Berücksichtigung der Stundensätze für tierärztliche Leistungen (sh oben). Dass diese Kosten für die verhaltensmedizinische Evaluierung auch von der Bf zu tragen sind, ergibt sich klar aus dem Gesetzeswortlaut des § 14 Abs 1 Oö. HHG 2024 in Zusammenschau mit den Materialien, in denen explizit auf § 7 Abs 5 Oö. HHG 2024 verwiesen wird (Arg: *„…sonstiger erforderlicher Maßnahmen nach diesem Landesgesetz (zB § 7 Abs. 5)*" (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 29).

III.4.4. Zu den Kosten für die Tötung:

Die *„von der Hundehalterin […] zu ersetzenden Kosten umfassen also nicht nur die eigentliche Verwahrung, sondern auch die Kosten […] sonstiger erforderlicher Maßnahmen nach diesem Landesgesetz (zB § 7 Abs. 5)*" (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 29).

Die schmerzlose Tötung der Hunde wurde mit den Bescheid der bB dahingehend bestätigendem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25.11.2025, der Bf zugegangen am 28.11.2025, angeordnet. Die Tötung wurde noch binnen einem Jahr ab rechtskräftigem Eigentumsentzug vorgenommen; es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach dem Oö. HHG 2024. Als (ehemalige) Halterin und Eigentümerin der Hunde hat die Bf gemäß § 14 Abs 1 iVm § 13 Abs 5 Oö. HHG 2024 auch diese Kosten zu tragen. Die Höhe der Kosten wurde nicht thematisiert; diese sind plausibel und rechnerisch richtig.

III.4.5. Zu den Kommissionsgebühren:

Gemäß § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) beträgt der Tarif der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut, einer sonstigen Gemeindebehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Im gegenständlichen Fall war bei der Tötung der Hunde ein amtstierärztliches Organ der bB anwesend, weshalb für diese Tätigkeit Kommissionsgebühren vorzuschreiben waren. Die Bf wendet sich gegen diese Kosten nicht im Detail und ist für das Landesverwaltungsgericht durch die Ausführungen im Bescheid und im Behördenakt nachvollziehbar, dass diese Kosten begründet angefallen sind.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde in Bezug auf die Vorschreibung der Kosten für die verhaltensmedizinische Evaluierung der Hunde „C__" und „D__" stattzugeben und die Vorschreibung dahingehend aufzuheben. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, wobei gemäß § 59 Abs 2 AVG eine angemessene Frist für die Zahlung der vorgeschriebenen Kosten festzusetzen war.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den hier anzuwendenden Bestimmungen des Oö. HHG 2024, welche anlässlich dieses konkreten Vorfalls erlassen wurden, existiert und dieser Entscheidung über den Einzelfall hinaus grundlegende Bedeutung zukommt. Insbesondere fehlt Rechtsprechung zu § 13 Abs 5 letzter Satz Oö. HHG 2024, ob es sich um eine widerlegbare oder unwiderlegbare gesetzliche Vermutung handelt und daher in weiterer Folge eine verhaltensmedizinische Evaluierung nicht mehr erforderlich ist (sh die anhängige Revision zu LVwG OÖ 25.11.2025, LVwG-050373/8/SB, LVwG-050374/8/SB).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger